

EUROPÄISCHES RECHT AUF REPARATUR

Vorschlag COM(2023) 155 vom 22. März 2023 für eine **Richtlinie** über gemeinsame Vorschriften zur **Förderung der Reparatur von Waren** und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828

cepAnalyse Nr. 10/2023

KURZFASSUNG [[zur Langfassung](#)]

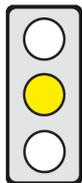
Hintergrund | Ziel | Betroffene

Hintergrund: Das europäische „Recht auf Reparatur“ ist unmittelbar mit den Vorgaben der derzeitigen Ökodesign-Richtlinie [2009/125/EG] und der geplanten Ökodesign-Verordnung [COM(2022) 142] verbunden. Nach den Ökodesign-Vorgaben müssen Produkte so gestaltet sein, dass sie leicht zu reparieren und langlebiger sind sowie wiederverwendet und recycelt werden können. Insgesamt soll so ihr Energie- und Ressourcenverbrauch gesenkt werden.

Ziel: Das europäische „Recht auf Reparatur“ soll dazu beitragen, das Abfallaufkommen, den Ausstoß von Treibhausgasen sowie die Nachfrage nach direkt aus der Natur gewonnenen Primärrohstoffen zu senken. Hierzu soll es Verbrauchern erleichtert werden, Produkte außerhalb des Gewährleistungszeitraums reparieren zu lassen.

Betroffene: Hersteller und Verkäufer von Produkten wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Fernsehgeräte und Smartphones; unabhängige Reparaturbetriebe; Verbraucher.

Kurzbewertung



Pro

- ▶ Die Reparaturpflicht der Hersteller auf Wunsch und auf Kosten der Verbraucher kann eine Reparatur erleichtern, da Verbraucher einen direkten Ansprechpartner erhalten.
- ▶ Die nationalen Matchmaking-Plattformen erleichtern es Verbrauchern, einen geeigneten Reparaturbetrieb zu finden. Da dies die Such- und Transaktionskosten senkt und Zeit spart, werden Reparaturen wahrscheinlicher.

Contra

- ▶ Die Reparierbarkeit soll durch Ökodesign-Vorgaben sichergestellt werden, die allerdings eine Vielzahl weiterer Aspekte – z.B. zur Energieeffizienz – umfassen. Die verschiedenen Anforderungen gleichzeitig zu erfüllen, kann schwierig bis unmöglich sein, sodass Zielkonflikte bestehen.
- ▶ Aus dem geplanten „Recht auf“ Reparatur wird innerhalb des Gewährleistungszeitraums – unter der Voraussetzung, dass die Reparatur eines defekten Produkts günstiger ist als der Ersatz – eine „Pflicht zur“ Reparatur, die die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher einschränkt.
- ▶ Eine Befugnisübertragung an die Kommission, selbst neue Produkte in den Geltungsbereich der Reparatur-Förder-Richtlinien aufzunehmen, verstößt gegen den „Wesentlichkeitsvorbehalt“.

Verpflichtung der Hersteller zur Reparatur [Langfassung A.4 und C.1.2]

Kommissionsvorschlag: Gemäß der Reparatur-Förder-Richtlinie gilt eine Reparaturpflicht für Hersteller von Produkten, für die bereits Reparaturanforderungen im Rahmen der Ökodesign-Vorgaben bestehen. Die Hersteller müssen mangelhafte Produkte außerhalb des Gewährleistungszeitraums auf Wunsch und auf Kosten der Verbraucher reparieren. Unabhängige Reparaturbetriebe müssen für diese Produkte Zugang zu Ersatzteilen, reparaturbezogenen Informationen und Werkzeugen in dem Umfang erhalten, in dem die Reparaturanforderungen festgelegt sind.



cep-Bewertung: Die Reparaturpflicht der Hersteller kann eine Reparatur erleichtern, da Verbraucher einen direkten Ansprechpartner erhalten. Jedoch ist der Aufbau einer Reparaturinfrastruktur auch mit Kosten verbunden. Daher ist es sinnvoll, dass Hersteller die Reparaturen nicht selbst durchführen müssen, sondern diese untervergeben können. Allerdings sollte beachtet werden, dass eine Reparatur nicht immer ökologisch vorteilhafter sein muss und z.B. der Ersatz eines alten Produkts durch ein neues, energieeffizienteres sinnvoll sein kann.

Auswirkungen der Ökodesign-Vorgaben [Langfassung A.4 und C.1.2]

Kommissionsvorschlag: Die Kommission will die Reparatur-Förder-Richtlinie mit den Reparaturanforderungen der Ökodesign-Vorgaben und weiterer EU-Rechtsakte verknüpfen.



cep-Bewertung: Die Ökodesign-Vorgaben umfassen neben der besseren Reparierbarkeit eine Vielzahl weiterer Anforderungen, z.B. zum Ressourcenverbrauch. So können Zielkonflikte entstehen: Produkte, die besonders langlebig gestaltet werden, sind u.U. von Laien schwer auseinander zu bauen und zu reparieren. Eine Alternative ist eine Bepreisung von Primärrohstoffen. Diese hätte den Vorteil, dass Hersteller selbst, d.h. dezentral und fallweise, entscheiden können, wie sie Produkte kreislaufgerecht gestalten.

Geltungsbereich [Langfassung A.4 und C.1.2]

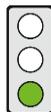
Kommissionsvorschlag: Die Kommission kann durch delegierte Rechtsakte Produkte, für die in anderen EU-Rechtsakten Reparaturanforderungen festgelegt wurden, in den Geltungsbereich der Reparatur-Förder-Richtlinie einbeziehen. Stattdessen schlägt der IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments vor, dass die Kommission unabhängig von anderen Reparaturanforderungen selbst neue Produkte in den Geltungsbereich aufnehmen kann.



cep-Bewertung: Die vom IMCO-Ausschuss vorgeschlagene weitgehende Befugnisübertragung an die Kommission, neue Produkte durch delegierte Rechtsakte in den Geltungsbereich der Reparatur-Förder-Richtlinie aufnehmen zu können, würde gegen den „Wesentlichkeitsvorbehalt“ verstoßen [Art. 290 AEUV], denn diese wesentliche Entscheidung muss der EU-Gesetzgeber selbst treffen.

Matchmaking-Plattform [Langfassung A.6 und C.1.4]

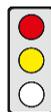
Kommissionsvorschlag: Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass es mindestens eine nationale Matchmaking-Plattform gibt, die es Verbrauchern ermöglicht, online einen passenden Reparaturbetrieb zu finden. Dies kann z.B. durch eine Suchfunktion erreicht werden, die nach Produkten, dem Standort von Reparaturdienstleistern und den Reparaturbedingungen – etwa Reparaturdauer oder dem Ort der Übergabe des defekten Produkts – filtert.



cep-Bewertung: Durch die nationalen Matchmaking-Plattformen wird es Verbrauchern erleichtert, einen geeigneten Reparaturbetrieb zu finden. Da dies die Such- und Transaktionskosten senkt und Zeit spart, werden Reparaturen wahrscheinlicher.

Reparaturen während des Gewährleistungszeitraums [Langfassung A.9 und C.1.6]

Kommissionsvorschlag: Die Warenkauf-Richtlinie [(EU) 2019/771] soll dahingehend geändert werden, dass Verbraucher innerhalb des Gewährleistungszeitraums nur noch Anspruch auf die Reparatur eines defekten Produkts und nicht mehr auf dessen Ersatz haben, wenn die Reparatur kostengünstiger ist.



cep-Bewertung: Ist innerhalb des Gewährleistungszeitraums die Reparatur günstiger als der Ersatz eines defekten Produkts, wird aus dem geplanten „Recht auf“ eine Reparatur eine „Pflicht zur“ Reparatur. Dies schränkt die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher ein.

Kosten der Reparatur [Langfassung A.4 und C.1.7]

Kommissionsvorschlag: In der Reparatur-Förder-Richtlinie sowie den bisherigen Reparaturanforderungen im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie wurden keine Maßnahmen festgelegt, um die Kosten einer Reparatur zu reduzieren. Der IMCO-Ausschuss schlägt vor, dass die Hersteller Richtpreise der Ersatzteile und Werkzeuge von allen Produkten, für die die Reparatur-Förder-Richtlinie gilt, auf ihren Websites zur Verfügung stellen müssen.



cep-Bewertung: Durch den Vorschlag des IMCO-Ausschusses können Informationsasymmetrien abgebaut werden, indem sich Verbraucher vor dem Kauf über die voraussichtlichen Reparaturkosten eines Produkts informieren können. Dies ermöglicht es insbesondere jenen Verbraucher, die Wert auf die voraussichtlichen Reparaturkosten legen, diese bei ihrer Kaufentscheidung zu berücksichtigen.